

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das zwölffte Capitel. Von Erkänntniß der Immission in des Schuldmanns
Güter nach der Constitution.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

mit die Immission, die er auch pendente super exceptione litis haben soll, nicht wehren könne. Im gleichen Fall hat solche Meynung *Carpzovius Decis. 52. per tot. part. 1.* Gleichertweise mißbrauchen sich zuweilen die Debitores der Imploration *judicis officii ex L. diffamari*, also daß, wann jemand sie der Schuldhalber mahnet, fort eine Diffamation daraus machen, den Creditorem citiren lassen, und die Beybringung des Fürgebens erfordern, wann sich der Creditor dazu einläßt, denselben durch Einmischung allerhand Einreden *ad ordinarium processum* zu ziehen, sich angelegen seyn lassen, aber dies Stück läßt sich entgehen, wann der Creditor fort darauf nach Bremischen Constitution die Immission suchet, damit wird der beschuldigten Diffamation abgeholfen, zumahlen dieselbe nur dazu treibet, *ut diffamator agat & probet, quomodo agat & quo judicio* ist gleich viel, nirgends als so versehen, daß eben *ordinario processu* die Sache müsse getrieben werden. Ein ander Fundt ist auch angemercket, daß der Schuldener unter dem Vorwandt seine liberation *conditionem chirographi* angestellet und durch dasjenige, was sonst *per modum exceptionis* fürgebracht werden können, solche behaupten wollen, wann er hernach um die Schuld

angesprochen sich der *Exceptionis litis pendentis veluti ex actis notoriae* behelfen wollen, aber es mag eben wenig hiermit gelingen, zumahlen jetztbemeldte *Exceptio* das erfordert, *ut eadem sit res & eadem causa petendi* und des *remedii ex constitutione nostra* unterschieden. Bey jenem wird die Handschrift wieder gefordert, bey diesen darauf die Klage zu Erreichung der Schuld, an jenen ist der Schuldener Kläger, in diesen der Gläubiger. In jenen kan der Schuldener nichts obtiniren, in diesen aber erreichet der Creditor fort seine intention, wann er nur Hand und Siegel produciren kan, und zwar weil seine *Exceptiones* in jenen streitig seyn, mag er in diesen so viel ehe zu der Immission gelangen, da offenbahr, daß sie *altioris indaginis* und *sub lite* seyn. So läßt sich auch gar leicht über jenen der Process fortsetzen, immittelst aber die Immission erreichen, nachdeme die Constitution will, daß, wann nur Hand und Siegel vorhanden, aller Einreden ungehindert die Einweisung geschehen soll, welches den bey allen andern Mitteln, *cautelen, Fünden*, so die Obligation oder Verschreibung oder auch die Schuld streitig machen wollen, also zu halten, dem Rechten gemäß, billig und vernünftig ist.

Das zwölffte Capitel.

Von Erkenntniß der Immission in des Schuldmanns Güter nach der Constitution.

I. Wann der Gläubiger befriediget/ aber was er empfangen nicht behalten kan/ oder sonst/ womit er befriediget nicht geleistet wird/ bleibe der Effect der Constitution.

II. Auf



- II. Auf nicht erfolgende Zahlung oder Einwenden ist ohne Aufschub die Immission zu erkennen.
- III. Wann dem Richter dabey ein Zweifel entstehet/ wie er sich zu verhalten habe.
- IV. Nach dem *Termino* bey der Immission wird und wie die *Exceptio* gehöret.
- V. Was bey den *Exceptionen* von dem Richter zu *consideriren*.
- VI. Wie darüber der *Process* verkehret wird.
- VII. Wann *per replicam* die *Exceptio* zweiffelhafft wird / wie zu verfahren sey.
- VIII. Wie zu verfahren/ wann im *Streit* kömmt, ob die Immission geschehen solle.
- IX. Wann die Schuld zum Theil richtig/ zum Theil streitig/ ergethet auf senes die Immission.
- X. Von der *formula* der Richterlichen Verordnung auf das Fürbringen.

Nachdem das *Præceptum seu mandatum Executivum* an dem Schuldner auf dessen Hand und Siegel abgangen, so thut derselbe inwendig der demselben einverleibten Zeit und Termin entweder die Satisfaction, oder lästet es damit anstehen, und alsdenn entweder nichts dagegen einwenden, oder er bringet einige *Exceptiones* vor.

I. Auf gegebene Satisfaction bedürft es keiner Einweisung, sondern hat damit die Sache ihre abhelfliche Maasse. Es wäre dann, daß die Zahlung nicht baar, sondern durch ander annehmliche Vorschläge dieselbe nicht erstattet, sondern zur Erstattung austünden, so bliebe es auf den nicht Haltings-Fall in denen Terminis, darinn der *Process* gewesen, und geschehe dann fürters auf Anhalten die Immission. Wie im gleichen/ wann *per dationem in solutum* sich der Schuldener befreyen wollen, aber was bezahlt der Creditor nicht behalten können, nicht alleine wider den Schuldener die *actio super evictione* statt hat, sondern auch es gachtet wird, als wann derselbe nicht liberirt, sondern bey voriger Obligation

bliebe *l. qui res 98. in pr. ff. de solut. l. deferre §. ult. & l. seqq. ff. de Jur. Fisc. Hering: de Fidejussorib. cap. 10. §. 1. num. 20. seqq* Allein ist hiebey die Frage, ob, wann dasjenige wodurch die Immission wenig gemacht, nicht geleistet wird, alsfort gleich auf das erste *Præceptum executivum* ohne ferner *Monition* dieselbe zu verrichten, oder aber, ob zu erst das vorige zu renoviren und noch eins die Zahlung mit Androhung der Immission zu befehlen. Wann es also ausdrücklich verglichen, bevorab judicialiter, wie dann solche Willkühr geschehen pflegen, daß auf den Nichthaltungs-Fall des Schuldners ungehört diese Immission oder Rechts-Hülffe ergehen solle, hat es wohl weniger Bedencken, und vermeine daran gar nicht mißhandelt würde, nach solcher Vereinigung fort auf erstes Anhalten die Immission angeordnet würde. *Talia pacta valere & vim habere communis Actorum sententia est, quam praxis forensis observat.* Der Bremischen Constitution ist es auch gemäß, als welche der Immission und Würckunaen zur Regul setzet, was in den Beschreibung

bungen enthalten. Außer dergleichen special-pacto oder Gerichtlichen Decreto aber ist nicht so fort zu verfahren, sondern verbliebe bey dem Processu, welcher nach der Constitution von wucherlichen Contracten üblich ist, dann wer davon nicht durch andere Beding abgetreten ist, hat der Richter keine andere Normam und ist daran verbunden, also ist auch bey solchen Fällen die Praxis.

II. Wann der Schuldener auf das von ihm abgelassene Mandatum nicht zahlet, noch sonst den Creditoren contentiret, gleichwohl auch nichts einwendet, sondern still sitzet und schweiget, so hindert nichts da umb die Immission nicht ergehe, wird demnach von dem Gericht alsdann billig erkannt und zu verrichten anbefohlen, wie solches sowohl der Constitution gemäß, als die contumacia debitoris meritiret und bedurfft es dann ferner keiner paritoria oder Mandaten. Was deswegen der Richter anordnen würde, ist der Constitution zuwieder. Darumb wann dieselbe hierunter eine Höflichkeit gebrauchen, und noch ein mandiren, oder das vorige Mandatum renoviren wolten, würde der Creditor sich darüber zu beklagen Ursache haben. Bey den Executivis processibus, wie sonst bey den ordinariis geschiehet mag der Richter ex officio keine Dilationes geben, erstrecken oder ex superabundanti etwas einräumen, was anders geschiehet, ist der Constitution zuwieder, gereicht den Creditoren zu Nachtheil und tritt ab von dem Zweck des Mittels, so denen zu gute loco obstagii erfunden werden wollen.

III. Allein es mag sich begeben, daß der Richter anfänglich bey Erkennung des Mandati de solvendo so genau auf die

Umstände nicht acht hat, hernach aber wann die Immission soll erkannt werden, bey mehrer Consideration der Umstände des Schuld-Briefses, oder der Supplication, welche der Gläubiger übergeben, ersiehet, oder auch sonst erfähret, warumb nach der Constitution die Immission nicht geschehen könne, daß derselbe in fürkommender specie nicht fundiret, sondern die Sache und was dabey zweiffelhafft zum ordentlichen Process gehöre. Bey solcher Begebenheit, will dem Richter nicht anstehen, wissentlich oder in begründetem Zweifel die Immission ergehen zu lassen, sondern hat sich des Rechts zu erinnern, quod etiam contra contumacem ita jus fit dicendum, sicut ex actis repetit, aded si causa ejus inde non injusta apparet, etiam proprio pronunciamus fit. *l. properandum* 13. §. 1. & seq. *C. de Judic.* Über das auch ist besser mit solcher Immission zurück zu halten, als darzu Ursach zu geben, daß hernach nullitatis deductione vel imploratione restitutionis in integrum dieselbe angefochten und ein mehr weitläufftiger gedoppelter Process mit seinen Unglimpff daraus werde. Prästat intacta servare jura, quam post vulneratam causam remedia adhibere. *l. ult. C. in quib. caus. restit. in integr.* Wie ist es aber dann zu machen? Durch zwey Mittel kan der Richter alsdann versuchen, ob der Zweifel, den er befindet, zu benehmen stehe? Einmahl, daß dem anhaltenden Creditori per Decretum solcher angedeutet, und er darüber erst vernommen werde. Zum andern, da solches von demselben nicht völlig geschehe, dem Debitori nochmahlen mandiret, und ob er etwas auch einzuwenden hätte, erwartet werde, würde dieser hierauf ferner still sitzen, folgendes auch

auch die Immission geschehen lassen und nicht einwenden, hätte dann der Richter sein Gewissen gerettet, und wäre ihm der Zweifel benommen.

IV. Es geschieht auch mannigfaltig, daß in dem Termin, welchen das Mandatum begreiffet, der Debitor nichts einwendet, wann aber die Immission erkannt und effectuirt werden soll, alsdann mit seinen Exceptionen herfür kömmt und solche zurücke halten will. Nun ist der Constitution nicht zustimmig, daß er mehrere Frist haben solle, noch auch billig, daß der Creditor jenes negligentz halber Verzug und Ungelegenheit leyde, hat sich selbst und seiner Säumnüß zu imputiren, wann ihm hiedurch einig Beschwer zugezogen werde. Die Reparation dessen bleibet ihm facta immissione offen, nur daß er damit ad forum cassandæ gehen muß. Allein wann gleichwohl die Exceptio de jure erheblich, und in facto continenti erweislich, als wann der Schuldener exceptionem solutionis, acceptilationis oder liberationis andern modi fürzuwenden hätte, und solche mit Quittungen und Urkunden unter der Glaubiger, oder derer, so dieselbe obligiren könnten, Hand und Siegel oder ex actis publicis, protocollis, rebus judicatis alsfort fürzuzeigen hätte, so würde er billig damit gehöret mit der Immission eingehalten, auf solchen Fall ein suspensivum erkannt, zumahlen in ipso puncto faciendæ executionis etiam coram executore eine solche alsfort verificirte Exception etiam post rem judicatam usq; ad adjudicationem zulässig, und zu Abwendung derselben kräftig ist. Zanger. de Except. part. 3. cap. 26. num. 61. seq. Raucbb. part. 2. quest. 35. n. 102. Darinnē auch durch die Constitution nichts geän-

dert, habe sonst auch solches in praxi also geübt befunden.

V. Daferne der Debitor auf das abgelassene Mandatum intra terminum einig einwenden, oder excipiren thut, gehöret darauf zum Richterlichen Ambt das Fürbringen reifflich und wohl zu consideriren, mit dem Schuld-Brief oder worauf des Creditoris Suchen begründet zusammen zu halten, und dabey zu erwegen, einmahl, ob die Exception, wie sie eingewand, rechtmäßig, und ob sie in Wahrheit sich also verhielte, den Brief oder die Schuld zu elidiren gnugsam wäre. Zum andern, wann dem also, ob auch dieselbe fort erscheine, oder aus dem, was deswegen etwa angezogen, erweislich zu machen, im Fall nun fort demselben für Augen wäre, wie die Exception, entweder nicht relevant oder auch altioris indaginis, und das Fürbringen weitem Verbringens und Processus bedürftig, so möchte es die Immission nicht aufhalten, zwar würde dem Glaubiger Copey gegeben / doch keine weitere Handlung oder Beantwortung angefügt, sondern es ergeheth darauf das Decretum immissionis, zusambt der Verweisung solcher Exceptionen zu ordentlicher Ausführung an gebührendem Ort.

VI. Es begibt sich aber zu mehrmahlen, daß der Schuldener oder Beflagter hiebey es nicht bewenden läffet, sondern ob die immission erkannt, auch das immistoriale ausgefertiget, zu mehrer Behauptung seine fürhin eingewandte Einreden und Exceptionen mehr deductiones machet und solche zu palliren Fleiß anwendet, dieß bewegt nun öftters die Richter ihre Erkänntnisse aufzuziehen, und suspensivum zuerkennen, Copey zu geben, darüber Gegentheil zu vernehmen,

21 a

auf



auf dessen replicam dann das suspensivum zu weilen zu cassiren, immissionis renovatorium ergehen zu lassen, nichts desto weniger hernach von dem Beklagten die duplicas anzunehmen, ein neues suspensivum auszufertigen, und so ferne dann mit Reciprocirung der Handlung zu verfahren, daß zurweilen drey oder vier suspensiva & cassatoria ergangen. Wiewohl nun wann die mehrere Justification oder Verification der Exceptionen also geschehen, daß der Processus executivus gleich ob probationem in continenti factam zu sistiren, nichts desto weniger, ob die Immission erkannt, doch einzuhalten, und das suspensivum rechtmäßig wäre, so tauget doch der Process gar nicht, daß also per multiplicem reciprocationem suspensivorum vel cassatoriorum ferner verfahren werde, zumahlen solches den Process gar verwirret, confundiret, viel weiltläufftiger und kostbarer gemacht, als wann ordinario processu verfahren würde, den Parten zu vielen querelen super nullitate hernach Anlaß giebt, sondern alsdann ist dem Rechten nach replicando & duplicando zu verfahren, darauf den endlich super exceptione zu erkennen, was Recht ist. Würde aber alles, so pro ampliori exceptionis demonstratione fürgebracht, die Probation wie es zu Rechte genug ist, nicht ausmachen, ist noch mehr ungeschickt, dergleichen Process zu veranlassen, und einige Schrift-Wechselung zu verstatten. Nicht ohne ist, daß oft anders procediret, aber mehr pro abusu, quam pro usu zu achten, darum abzuthun. Wie es vermuthlich daher gekommen, daß wie in executivis vonnöthen, die Erheblichkeit der Exception-Schrift, oder was darauf hinwieder verhandelt, nicht fort ver-

lesen und erwogen, sondern zum Disputat verstattet, dahero die suspensiva, cassatoria, renovatoria &c. die Ursache haben, also werden sich solche exorbitantiae in processu leicht bessern lassen, wann jeder in reifse Consideration gezogen wird, ob und wie weit ein jedes Einwenden in Rechten begründet, ob es in facto erwiesen, die Immission zurück zu halten beständig sey.

VII. Wann aber der Richter nach fleißiger Betrachtung des Fürbringens und Beweisthums dafür hält, daß die Exception wohl fundiret und bewiesen, so wird die Immission, wann sie noch nicht erkannt, angeschlagen oder auch cassiret aufgehoben, doch nicht schlechter Dinge, sondern der Bescheid also eingerichtet, daß noch zur Zeit solche nicht zu erhalten, dabey dem Kläger oder Gläubiger Copey zur Nachricht erkannt, worauf zu dessen Bedacht stehet, ob er habe dagegen etwas einzuwenden, und solches fürbringen, oder aber sich des Processus executivi begeben, und ordentlich klagen wolte. Es geschiehet öftters, daß Exceptio und Einreden des beklagten Schuldmannes, so inwendig den Frist dem mandato einverleibt, fürgebracht worden, zu Recht erheblich, auch entweder durch das Recht selbst, oder auch des Beklagten Hand und Siegel behauptet ist, dagegen aber der Kläger replicando fürbringet, was die Exception oder dero Beweis in Zweifel setzet, davon entstehet nun die Frage, ob nachdem über die Exception die Disputation entstehet, bis zu dero Entscheidung mit der Immission eingehalten, oder nichts destoweniger verfahren werden solle? Wann die replica alsfort exceptionem abtriebe, und dem Judici daraus dero ohne

ohne Grund oder ohne Erheblichkeit erschiene, worzu gleichwohl dieß bloße Vorbringen nicht genung, sondern eine rechtmäßige Behauptung desselben von nöthen wäre, so würde der Exception ungehindert die Immissio billig verrichtet. Da aber hingegen dieselbe nicht völlig hintertrieben, und der Zweifel nicht so sehr über deroselben, als der replica und dero Einhalt wäre, so gebühret mit der Immissio einzuhalten, und bey der beschleunigten Einrede es so lang bewenden zu lassen, bis daß die replica ausgeführet, und darüber geurtheilet wäre, dann es die Actio durch die Exception schon elidiret, und diese so lang beständig, als sie vom Gegentheile replicando nicht abgelegt, dahero nichts desto weniger die Exceptio pro in continenti probata gehalten wird. *Harm. Pistor. quasi. 19. num. 22. part. 4.*

VIII. Hiebey entstehet annoch eine andere Frage, ob dann, nachdem also durch die Exception des Actoris Fürbringen und Suchen, in Zweifel und Streit kommt, die Sache von dem Judiciio ab und zu andern Processu zu verweisen? So viel das Forum cassandæ angehet, kan dahin so wenig die Verweisung geschehen, als die noch nicht geschehene Immissio zu cassiren ist, aber de modo processus ist nur die Frage. Ich habe aus den Gerichtlichen Handlungen so viel observiret, daß derogleichen Sachen nie ad ordinarium processum verwiesen, sondern auf die replicam in eodem judiciio ad duplicam, zuweilen auch weiter ad triplicam & quadruplicam verfahren, endlich dan gesprochen. Nun ist zwar ex Vitiis processus, daß man so viel Handlungen in den Gerichten verstattet, bevorab wan auf richtige Verschreibung die Zuspra-

che angestellt werden, und mag in wenigen Schrift-Wechselungen gar wohl die Wahrheit beygebracht werden, aber daß, nachdem excipiendo & replicando in dem Gerichte darüber verfahren, hernach ein weiterer und ordentlicher Process in alio novo judiciio annoch solle angestellt werden, gereichete nur zur Verlust voriger Zeit und Kosten, auch neuer Weitläufigkeit, darumb besser so wohl für beyde Partheien, als der Sachen selbst post replicas die duplicas zuzulassen, und darüber zwar zu fordern, ob die Immissio wie gebethen ergehen solle, oder Beklagter à mandato zu absolviren sey zu erkennen, da aber auch der Beklagter actione zugleich entbunden zu seyn befindlich, solches zu Verhütung mehreres Streits anzufügen, möchte gleichwohl darauf die Sache nicht gänzlich entschieden werden, stünde dem Judiciio nach Gutbefinden frey ad ordinarium processum was altioris indaginis ist, zu verweisen, wie dann derogleichen Dinge sich nicht in gewisse Regulas fassen lassen, sondern auf das arbitrium judicis ankommen müssen. Dabey auch nicht zu confundiren, was zu der Quæstion gehöret, ob die Schuld nach producirter Hand und Siegel richtig, und dann, ob wegen einiger Exception die Schuld zu bezahlen sey, dieses gehöret ad forum cassandæ, jenes aber ist von Judice immissionis faciendæ zu erörtern und zu ermessen. Daneben dann auch nichts anders, denn da es sich geschwinde will dijudiciren lassen. Sonst gehöret es eben auch ad ordinarium processum.

IX. Zuweilen trägt sich zu, daß die Exception und Einreden sich auf ein Theil der geforderten Schuld wohl reimen, auch beygebracht werden. Ein Theil
Ha 2 aber

aber dadurch nicht abgelegt wird, darüber es mehrere Erörterung bedürft, nun ist kein Zweifel, daß wann der Glaubiger solches also passiren läßet, sich darauf der Ansprach begiebt, oder auch dieselbe zu weiterer discussion aussetzen will, daß auf das übrige ihm die immission werden müsse. *Nec enim petitio vel executio liquidi propter illiquidum suspendi debet. L. statuliber. 5. ib. gloss. & Dd. ff. statuliber. Est creditori jus partem crediti à debitore etiam invito exigendi, per. l. in commodat. 17. S. duobus 4. ff. Commodat. Zanger. de Except. cap. 2. num. 21. part. 3. Ubi rationem addit, quod creditor partem debiti petit, quia in eo de Jure suo statuit nec nocet debitor minus petendo licetque renunciare juri suo. Aber hingegen, wann der Schuldener etwas gestehet, aber das übrige nicht, jenes fort abgeben, dieses aber zu ferner Erörterung aussetzen will, ob er damit zuzulassen, ist unlängst in disputat gekommen, aber dafür gehalten, daß, ob zwar sonst einem Creditori particularis solutio, utpote, quæ multa incommoda habet, l. 3. ff. Fam. erisc. wider seinen Willen nicht kan aufgedrungen werden, doch wann ein Theil dero richtig und bekänntlich, ein Theil aber streitig oder illiquid, alsdenn der Creditor jenes anzunehmen, und das aussetzen zu lassen schuldig sey, per l. quidam 21. ff. de reb. cred. l. si residuum 5. C. de distract. Pignor. Jason. in d. l. quidam num. 5. Zanger. dicit. Tract. de de Except. part. 3. cap. 2. num. 32. & seq. ubi pluribus id exponit. Darumb wann er solches nicht annehmen will, nach beschehener oblation durch die deposition darauf sich der Schuldener wohl besreyen mag.*

X. Für oder zu Erkennung der immission bedarff es auffer dem Fall, wann es super exceptione justa & in contententi liquidabili obberegter Massen zum Process kommt, keiner weiteren Cognition oder Sententz, sondern das abgelassene Mandatum ist pro sententia, wann dem nicht pariret, auch kein hintertreibliches Einwenden geschehen, wird darauf das Decretum immissionis gerichtet bey eingewandten doch nicht zugelassenen Exceptionen pflegt der Richterliche Bescheid in Processibus executivis diese beyderley begreifen, einmahl, die Anordnung der Immission, daneben die Reservation der Exceptionen, zu samt der Verweisung nach der Execution zu ordentlichen oder gewöhnlichen Process, *uti hoc observandum esse monet Coler. de Process. Executiv. part. 4. cap. 2. num. 28.* Aber solches ist bey Übung der Bremischen Constitution nicht nöthig, als welche für selbst solche Reservation und Verweisung thut und in sich begreift also, daß solcher nach ipso jure tali dergleichen Verwahrung nicht bedürffen, daher dann auch dieselbe nicht üblich, wie dann selbige beschehen zu seyn, nicht viel Exempla besunden. Darumb dann ob solche Exceptiones blosser dings verworffen wären, als solches nur certo respectu geschehen, weil sie in processu summario & executivo unzulässig, nicht aber, daß sie gar nicht zu attendiren wären, so mögen sie nichts destoweniger hierinn an- und ausgeführet werden. *Exceptio in summario judicio opposita & rejecta, at nondum plene discussa nihilominus in judicio ordinario opponi & deduci potest, l. si quis à liberis S. si vel parens junct. S. seq. ff. de Lib. agnosc. l. pen. ib. gloss. ff. de his, qui sunt sui vel al. Paul. de*

de Castr. in l. 7. §. si rationem ff. de compensat. Es ist auch sonst einiger Unterschied in Ausführung der ausgesetzten Exceptionen zwischen den gemeinen Rechten und unser Constitution, diese weist solche ad forum cassandæ immisionis, jene aber, zur Reconvention sic quippe processus iudiciarius vulgaris habet, ut non admittæ exceptiones finita demum executione reconventioni referrentur. Coler. de Process. Executiv. part. 4. cap. 2. num. 24. Der Unterschied bestehet darinn, daß nach unser Constitution,

ob gleich durch die Immission der Glaubiger zu dem Seinigen völlig nicht gelanget, doch in foro cassandæ mittelst An- und Ausführung der Exception solche aufzuheben möge gebethen, es auch noch ehe die Zahlung geschieht ausgeführt werden, nur daß der Glaubiger in den Gütern bleibe, nach den gemeinen Rechten und praxi aber, wird der Debitor zu Ausführung der Exception nicht verstatet noch gehöret, oder die Reconvention ehe admittiret, als wann der Creditor das Seinige völlig erreichet.

Das dreyzehende Capitel.

Von den verschiedenen Interventionen/ welche bey dem Process und Immission sich begeben.

- I. Die Befugniß der Ehefrauen Intervention.
- II. Deroselben Modus und wie dero sie sich gebrauchen mögen.
- III. Von anderer Creditoren Intervention.
- IV. Wann schon immittiret worden, der ein besser Recht hat, dann die darnach sollen immittiret werden.
- V. Wann der immissus weniger privilegiret, dann der immittiret seyn will.
- VI. Wann die concurrirnde Creditoren gleicher Condition seyn.
- VII. Wann verschiedene Creditoren zugleich die Immission suchen/ aber ungleicher Condition seyn.
- VIII. Wann sie gleicher Condition seyn.
- IX. Wie der tertius possessor, wie auch andere Einhaber der Güter interveniret.

Beywohl die Prozesse und Rechts-Hülffe nach der Bremischen Constitution kurz und geschwinde veranlasset worden, so hat es doch auch zu mehrmahlen seine remoras, daß weder Richter noch Parthey damit so schleunig, als sie wollen/ fortkommen können. Fürnehmlich entstehen dieselbe durch die Interventiones, welche sich dabey ereignen, deroer drey species nicht ungemeyn.

Einmahl legen sich deroselben zu wieder der Schuldte Ehefrauen und dero selben Kinder wegen der Eh- und andern zugebrachten Gelde. Zum andern die Creditoren, welche entweder ein bessers oder gleiches Recht prärendiren. Drittens diejenige, welche in den Gütern, darein die Immission geschehen soll, sitzen und daran Recht zu haben, ver-
meinen.

II a 3

II. Zu